

Wahlordnung

für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Lengerich (WahlO InklBeirat)

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die Inklusionsbeiratssatzung sowie die beigefügte Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

Für die Wahl des Inklusionsbeirates gelten keine speziellen Regelungen, so dass diese Wahlordnung neben der Inklusionsbeiratssatzung die einzige Grundlage zum Wahlverfahren des Inklusionsbeirates darstellt.

Der Begriff der Behinderung im Sinne dieser Wahlordnung richtet sich nach § 2 SGB IX.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind der/die Bürgermeister/-in als Wahlleiter/-in bzw. seine/ihre Vertretung sowie der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Leitung des Geschäftsbereichs I, der Leitung des Fachdienstes Soziales sowie der/die Schwerbehindertenvertretung der Mitarbeiter/-innen der Stadt Lengerich.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Wählbarkeit

1. Zur Wahl stellen können sich Privatpersonen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Wohnsitz in der Stadt Lengerich
 - Vorliegen einer eigenen Behinderung oder
 - Personen, die für einen Menschen mit Behinderung sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann oder
 - Angehörige oder Bezugspersonen eines Menschen mit Behinderungen, die in Lengerich durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind.
2. Zur Wahl stellen können sich Organisationen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Organisation ist seit mindestens einem Jahr in Lengerich tätig und beschäftigt sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung (Inklusion)
 - die vertretende Person ist ehrenamtliches/hauptamtliches Mitglied oder Beschäftigte/r der Organisation

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat
2. den Wohnsitz in der Stadt Lengerich hat
3. eine Behinderung nachweisen kann.

Personen, die zur Teilnahme an der Wahl verhindert sind, können eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht beauftragen.

§ 6 Wahlprüfung

1. Sowohl die Personen/Organisationen, die sich zur Wahl stellen möchten, als auch die Personen, die wählen möchten, haben sich vorab innerhalb einer Frist, die die Verwaltung rechtzeitig vor der Wahl bekannt gibt, bei der Leitung des Fachdienstes Soziales oder einer von der Verwaltung benannten Person per schriftlicher Interessenbekundung (Vordruck der Verwaltung) zu melden.
2. Bei entsprechender nachgewiesener Begründung (z.B. Krankheit, Urlaub) kann die Interessenbekundung zur Teilnahme an der Wahl noch am Wahltag ausgefüllt und vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.
3. Die Frist zur Abgabe der Interessenbekundung der zu wählenden Personen bleibt ohne Ausnahme bestehen.
4. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der Wählerschaft wird kein enger Maßstab angelegt. Soweit ein Bezug zum Thema besteht, wird die Stimmabgabe akzeptiert. Nachweise sind:
 - Personalausweis
 - gültiger Schwerbehindertenausweis oder
 - Bescheid über eine bestehende Behinderung
 - gegebenenfalls Vollmacht oder Betreuungsurkunde
 - Bestätigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder der betroffenen Institution über die dortige Beschäftigung/Mitgliedschaft

§ 7 Wahltag/Wahlzeit und Wahlgebiet

1. Die Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet grundsätzlich nach den Kommunalwahlen statt. Die **erste Wahl** der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet nach der Beschlussfassung der Inklusionsbeiratssatzung der Stadt Lengerich statt.
2. Das Datum der Wahl wird von dem/der Bürgermeister/in mindestens 4 Wochen vorher bekanntgemacht.
3. Die Wahlzeit dauert von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
4. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lengerich.

§ 8 Stimmzettel

1. Die Bewerber/-innen werden mit Namen und Vornamen in die Stimmzettel aufgenommen.
2. Bei den Organisationen wird zusätzlich die Bezeichnung aufgeführt und deren Tätigkeit kurz beschrieben.
3. Organisationen und private Bewerber/-innen werden getrennt voneinander in die Stimmzettel aufgenommen.
4. Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch.

§ 9 Durchführung der Wahl

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Zwei Stimmen für jeweils eine Privatperson nach § 4 Ziffer 1 und eine Stimme für eine Organisation nach § 4 Ziffer 2. Eine Briefwahl ist möglich.

§ 10 Stimmzählung

1. Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet direkt am Ende des Wahlvorganges statt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
3. Die Organisationen/Personen mit den meisten Stimmen werden in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
4. Die Personen mit den nachfolgend meisten Stimmen werden bis zur Höchstzahl als Vertretung benannt. Die gewählten Organisationen bestimmen Personen für ihre Vertretung und deren Abwesenheitsvertretung.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der/die Bürgermeister/-in oder seine/ihre Vertretung stellt die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlergebnisses fest.
2. Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis bekannt und informiert die Bewerber/-innen.
3. Das Wahlergebnis wird dem für die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Lengerich mitgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.